

# Forschendes Lernen an der Juristischen Fakultät der Universität Basel

Stefan Buchwalder / Damla Gedik-Duman / Nathalie Glaser / Murielle Hess / Vera Keller / Rebecca Kienberger / Eylem Kutay / Lea Siegenthaler / Lynn Stocker und Sonja Pflaum\*

An der Juristischen Fakultät der Universität Basel wurde im Frühjahrssemester 2017 das Seminar «Wiedergutmachung im Strafrecht» unter der Leitung von Prof. Dr. iur. Wolfgang Wohlers und Dr. iur. Sonja Pflaum durchgeführt. Es haben insgesamt neun Studierende am Seminar teilgenommen. Sechs Studierende verfassten eine Seminararbeit (im Umfang von 10 ECTS) und drei Studierende eine Masterarbeit (im Umfang von 30 ECTS).

## A. Forschendes Lernen

Speziell an diesem Seminar war, dass es nach dem didaktischen Konzept des Forschenden Lernens aufgebaut war. Forschendes Lernen verbindet die Handlungsfelder Forschung und Lehre. Beim Forschenden Lernen sind die einzelnen Phasen des Forschungsprozesses ein zentraler Bestandteil des studentischen Lernprozesses, d.h. die Studierenden führen selbstständig ein Forschungsprojekt oder einen Teil desselben durch. Ziel dieses Konzepts ist es, dass die Studierenden inhaltlich etwas Neues erarbeiten, dabei den fachspezifischen Forschungsprozess kennenlernen und diesen auch reflektieren.<sup>1</sup>

Beim Seminar «Wiedergutmachung im Strafrecht» haben die neun SeminarteilnehmerInnen den gesamten Forschungsprozess bezüglich der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit durchlau-

fen – angefangen bei der Auswahl des spezifischen Forschungsthemas, über das Herausarbeiten konkreter Forschungsfragen, die Entwicklung eines Forschungsdesigns, die Durchführung und Auswertung des eigenen Projekts (teilweise begleitet von der Erhebung und Auswertung empirischer Daten), die Erstellung des eigentlichen Leistungsnachweises (Seminar- oder Masterarbeit), die Präsentation und Publikation der gewonnenen Forschungsergebnisse bis hin zur Reflexion über das durchgeführte Projekt.

Strukturiert war das Seminar folgendermassen: Nach einer Vorbesprechung am 14. November 2016 mit den Dozierenden, in welcher es einerseits um die Klärung inhaltlicher und organisatorischer Fragen ging und andererseits in das Konzept des Forschenden Lernens eingeführt wurde, fanden über einen Zeitraum von sechs Monaten (November 2016–April 2017) zehn doppelstündige Seminarsitzungen statt. Am 4./5. Mai 2017 wurde eine zweitägige Blockveranstaltung durchgeführt, in der die SeminarteilnehmerInnen ihre jeweiligen Forschungsergebnisse den Dozierenden und den anderen SeminarteilnehmerInnen präsentierten. In der Folge haben die SeminarteilnehmerInnen ihre Arbeiten zur Bewertung an die Dozierenden eingereicht. Am 3. Juli 2017 wurden die bewerteten Arbeiten an die SeminarteilnehmerInnen zurückgegeben. Anschliessend (Juli/August 2017) haben die SeminarteilnehmerInnen unter der Leitung von Dr. iur. Sonja Pflaum diese Publikation verfasst, in welcher sie über ihre durchgeführten Forschungsprojekte berichten.

\* Stefan Buchwalder, BLaw; Murielle Hess, BLaw; Vera Keller, BLaw und Lea Siegenthaler, BLaw sind Masterstudierende an der Juristischen Fakultät der Universität Basel. Damla Gedik-Duman, Nathalie Glaser, Rebecca Kienberger, Eylem Kutay und Lynn Stocker sind Bachelorstudierende an der Juristischen Fakultät der Universität Basel. Dr. iur. Sonja Pflaum ist Habilitandin an der Juristischen Fakultät der Universität Basel.

<sup>1</sup> Vgl. zum Forschenden Lernen nur LUDWIG HUBER, Warum Forschendes Lernen nötig und möglich ist, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft – Forschungsorientiert, problem-basiert und fallbezogen, Baden Baden 2012, 61 ff.

## B. Wiedergutmachung im Strafrecht

Wie bereits erwähnt, war das Seminar der Thematik «Wiedergutmachung im Strafrecht» gewidmet. Die Wiedergutmachung ist in der Schweiz in Art. 53 StGB geregelt. Sie ist ein relativ junges Institut, ist Art. 53 StGB doch erst seit gut zehn Jahren in Kraft (seit dem 1.1.2007) und gab es keinen diesbezüglichen Vorläufer.<sup>2</sup> Art. 53 StGB verpflichtet die zuständige Behörde unter der Voraussetzung, dass der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, zum Absehen von einer Strafverfolgung, einer Überweisung ans Gericht oder einer Bestrafung, wenn ausserdem die Voraussetzungen für die bedingte Strafe (Art. 42 StGB) gegeben (Art. 53 lit. a StGB) sowie das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind (Art. 53 lit. b StGB). Das Institut der Wiedergutmachung findet sich auch im Jugendstrafrecht (Art. 21 Abs. 1 lit. c JStG i.V.m. Art. 16 lit. b JStPO). Im Unterschied zum Anwendungsbereich im Erwachsenenstrafrecht genügt es im Jugendstrafrecht, wenn der Jugendliche «soweit als möglich» den Schaden durch eigene Leistung gedeckt hat oder er «eine besondere Anstrengung» zum Ausgleich des begangenen Unrechts unternommen hat. Ausserdem ist im Jugendstrafrecht die Anwendung der Wiedergutmachung auf Fälle beschränkt, in denen als Strafe ein Verweis nach Art. 22 JStG in Betracht kommt.<sup>3</sup>

Zu erwähnen ist zudem das strafprozessuale Institut des Vergleichs nach Art. 316 StPO. Gemäss Art. 316 Abs. 1 StPO ist die Staatsanwaltschaft bei Antragsdelikten dazu ermächtigt, die antragsstellende und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung vorzuladen mit dem Ziel, einen Vergleich zu erzielen. Bleibt die antragsstellende Person aus, so gilt der Strafantrag als zurückgezogen. Kommt eine Strafbefreiung auf der Grundlage der Wiedergutmachung nach Art. 53 StGB in Frage, so ist die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 316 Abs. 2 StPO sogar dazu verpflichtet, die geschädigte und die beschuldigte Person zu einer Vergleichsverhandlung einzuladen, mit dem Ziel eine Wiedergutmachung zu erzielen. Sofern bei einer Vergleichsverhandlung nach Art. 316 Abs. 1 oder Abs. 2 StPO eine Einigung erzielt wird, stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren ein (Art. 316 Abs. 3 StPO), ansonsten

nimmt die Staatsanwaltschaft die Untersuchung unverzüglich an die Hand (Art. 316 Abs. 4 StPO). Im Jugendstrafverfahren ist der Vergleich in Art. 16 lit. a JStPO geregelt. Die Untersuchungsbehörde und das Jugendgericht können versuchen, zwischen der geschädigten Person und der oder dem beschuldigten Jugendlichen einen Vergleich zu erreichen, allerdings nur soweit Antragsdelikte Gegenstand des Verfahrens sind. Konnte ein Vergleich erfolgreich abgeschlossen werden, so wird gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b JStPO von der Strafverfolgung abgesehen.<sup>4</sup>

## C. Forschungsprojekte

Im Folgenden stellen die SeminarteilnehmerInnen ihre durchgeführten Forschungsprojekte zur Wiedergutmachung dar und nehmen dabei darauf Bezug, inwiefern sich das Konzept des Forschenden Lernens auf ihren Arbeitsprozess und ihre Arbeitsergebnisse ausgewirkt hat.

### I. Seminararbeiten

Zur Wahl dieses Seminars hat **Lynn Stocker** in erster Linie die aussergewöhnlich hohe Frequenz an Begleitung und Unterstützung während des gesamten Arbeitsprozesses bewogen. Nachdem sie sich bis anhin immer etwas ziellos in ihre bisherigen Arbeiten gestürzt hatte, wollte sie es dieses Mal «richtig» machen. Die Sitzungen halfen, ihre Seminararbeit Schritt für Schritt aufzubauen. Jeder neue Input verschaffte ihr einen etwas anderen Blickwinkel und liess die Arbeit wachsen. Das Konzept «Forschendes Lernen» bot die optimale Gelegenheit auch einen grossen, individuellen Teil beizusteuern. Durch die Entwicklung ihres eigenen Fragebogens sowie die Durchführung und Auswertung der Befragung hatte sie am Tag der Abgabe wirklich das Gefühl, etwas Eigenes geschaffen zu haben und nicht bloss eine gebundene Zusammenfassung von Lehrmeinungen

<sup>2</sup> Vgl. hierzu FLORIAAN WENT, Das Opportunitätsprinzip im niederländischen und schweizerischen Strafverfahren, Zürich 2012, 141 f. m.w.H.

<sup>3</sup> Vgl. SONJA PFLAUM/FLORIAAN WENT/VEIO ZANOLINI, Restorative Justice in der Schweiz, TOA-Magazin 2/2016, 39 f.

<sup>4</sup> Vgl. SONJA PFLAUM/FLORIAAN WENT/VEIO ZANOLINI (Fn. 3), 41.

vor sich zu haben. Das ist es auch, was dieses Seminar von anderen unterscheidet und abhebt. Das Wichtigste, was Lynn Stocker hierbei gelernt hat, ist die richtigen Fragen zu stellen. Denn nur mit den richtigen Fragen können verwertbare Ergebnisse erzielt und neue Erkenntnisse gewonnen werden.

Lynn Stocker bearbeitete das Thema «Das geringe Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gemäss Art. 53 lit. b StGB». Angesprochen hat sie das Schlagwort des Interesses. Es war ihr wichtig, ein Thema zu bearbeiten, welches Raum für Interpretation und eigene Meinung liess. Diesem Wunsch konnte sie mit der Auswertung der von ihr durchgeführten Befragung, bei der sie über 300 Studierende befragt hat, nachkommen.

Im Rahmen ihres Forschungsprojekts hat sich Lynn Stocker intensiv mit dem Begriff des Rechtsfriedens auseinandergesetzt und damit, ob die in Art. 53 StGB geregelte Wiedergutmachung ein geeignetes Mittel darstellt, um den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Die Studierenden fungierten in diesem Zusammenhang gewissermassen als «Stimme der Öffentlichkeit». Spannend zu sehen war, dass diese «Stimme der Öffentlichkeit» in gewissen Bereichen mit bestehenden Lehrmeinungen und Theorien deckungsgleich war, wie z.B. bei der in der Lehre verbreiteten Meinung, dass bei fehlendem Interesse an der Strafverfolgung von Seiten des Geschädigten auch regelmässig das Interesse der Öffentlichkeit entfällt. In mehreren Punkten ergaben sich jedoch auch deutliche Divergenzen. So gehen beispielsweise Lehre und Rechtsprechung davon aus, dass bei erfüllttem Tatbestand zwangsläufig eine Beeinträchtigung des Rechtsfriedens vorliegt. Die Mehrheit der befragten Studierenden ist jedoch der Ansicht, dass diese beiden Komponenten durchaus auseinanderfallen können, d.h. der Rechtsfrieden trotz Rechtsverletzung noch bestehen kann.

Zusammenfassend war das Seminar zur Wiedergutmachung im Strafrecht für Lynn Stocker eine Bereicherung und eine tolle Möglichkeit individuell an einem eigenen Projekt zu arbeiten. Gleichzeitig bot sich durch das Seminar die Gelegenheit als Team in gegenseitiger Unterstützung etwas Gemeinsames zu schaffen.

Im Rahmen seiner Arbeit beschäftigte sich **Stefan A. Buchwalder** mit den rechtshistorischen Hinter-

gründen zur Wiedergutmachung im mitteleuropäischen und vor allem schweizerischen Kontext.

Er setzte sich dabei mit der vor allem in den Medien kursierenden These auseinander, dass die Regelungen der Artikel 53 StGB und 316 StPO einen Rückfall in altgermanisches Stammesrecht darstellen würden. Die Vertreter dieser These stützen sich auf entstehungsgeschichtliche Aspekte des Rechtssystems. Stefan A. Buchwalder ist jedoch der Ansicht, dass ein Vergleich zwischen den heutigen Instituten und den damaligen Methoden nicht allein auf die äussere Erscheinungsform reduziert werden darf. Aufgrund grundsätzlich unterschiedlicher Konzeptionsgedanken kann gerade kein direkter Bogen von frühmittelalterlichen Praktiken zum Strafrechtswesen unserer Tage gezogen werden.

Rechtshistorische Arbeiten befassen sich darüber hinaus oftmals mit der Frage nach der Kongruenz von gesetzgeberischer und gesellschaftlicher Entwicklung; sprich ob die Ansichten von Staat und Volk in den wichtigen Phasen der Rechtsentwicklung übereinstimmen. Solche Fragestellungen waren für Stefan A. Buchwalder eine Herausforderung. Er gab sich nicht mit einer blossen Zusammenfassung der geltenden Lehrmeinungen und Urteile zufrieden, sondern setzte sich zudem mit weiteren Quellen auseinander. Gemäss der Ansicht von Stefan A. Buchwalder muss die These bezüglich der Kongruenz zwischen Gesetzgebung und gesellschaftlicher Entwicklung verneint werden, da die (Wieder-)Einführung der Wiedergutmachung im Widerspruch zu den neopunitiven Tendenzen der Jahre vor und nach dem Jahrtausendwechsel standen.

Den Wunsch ihre Seminararbeit im Bereich des Strafrechts zu schreiben, konnte **Damla Gedik-Duman** durch das Seminar «Wiedergutmachung im Strafrecht» verwirklichen. Im Fokus ihrer Untersuchung stand die Thematik: «Der Vergleich nach Art. 316 StPO und der Vergleich nach Art. 16 JStPO.»

Der Vergleich ist ein aussergerichtliches Konfliktbewältigungsmodell und wird sowohl im Erwachsenenstrafrecht (Art. 316 StPO) wie auch im Jugendstrafrecht (Art. 16 JStPO) zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens herangezogen. Im Rahmen des Seminars hat Damla Gedik-Duman mit einer Staatsanwältin und mit einer Jugendanwältin je ein Inter-

view durchgeführt. Aus den Interviews hat sich ergeben, dass sowohl der Vergleich nach der StPO wie auch derjenige nach der JStPO geeignete Instrumente zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens sind. Eine bedingungslose Sanktionierung sämtlicher Straftaten macht rechtspolitisch weder im Erwachsenenstrafrecht noch im Jugendstrafrecht viel Sinn, denn verhängte Strafen hinterlassen letztlich keine Gewinner, sondern nur Verlierer.

Damla Gedik-Duman hat sich selbstständig in die Thematik der Seminararbeit vertieft. Die regelmässigen Sitzungen haben sie dabei unterstützt. Sie vertritt die Meinung, dass Forschendes Lernen zeitaufwendig, gleichzeitig jedoch sehr spannend und äusserst lehrreich ist.

**Eylem Kutay** entschied sich für das Thema «Schadensdeckung und Unternehmung aller zumutbaren Anstrengungen». In diesem Zusammenhang hat sie einen Fragebogen inklusive eines fiktiven Sachverhalts entworfen. Ihr Ziel war es zu erforschen, welche Vorstellungen und Erwartungen ein Individuum an die Wiedergutmachung hat. Befragt wurden sowohl Studierende der Juristischen Fakultät der Universität Basel (90 Teilnehmer) wie auch Studierende anderer Fachrichtungen (129 Teilnehmer). Insgesamt hat Eylem Kutay 219 Fragebogen ausgewertet.

Die Auswertung der ausgefüllten Fragebogen hat unter anderem ergeben, dass die Mehrheit der befragten Personen eine blosser Schadenersatzzahlung als Wiedergutmachungsleistung vom Täter an den Geschädigten als ausreichend ansieht und darüber hinaus keine weiteren Bemühungen seitens des Täters als notwendig erachtet.

Eylem Kutay wollte im Anschluss an die durchgeführte Befragung herausfinden, ob Personen in gleicher Weise antworten würden, wenn sie nicht mit einem x-beliebigen Standardsachverhalt konfrontiert werden würden, sondern mit einem Sachverhalt, der reale Bezüge zu ihnen persönlich aufweisen würde (z.B. Diebstahl des Lieblingsspielzeuges des eigenen effektiv existierenden Haustieres). An der zweitägigen Blockveranstaltung des Seminars hat sie deshalb allen SeminarteilnehmerInnen einen individuell auf sie zugeschnittenen Sachverhalt vorgelegt. Interessant ist, dass sich alle zehn befragten TeilnehmerInnen aufgrund ihrer subjektiven Betroffenheit nicht mehr mit einer blossen Schadens-

wiedergutmachung durch den Täter zufriedengeben wollten, sondern darüber hinaus viel höhere Erwartungen an den Täter hatten. Gefordert wurden unter anderem: persönliche Entschuldigung, ausführliche schriftliche Entschuldigung, Angabe der Gründe, weshalb die Straftat überhaupt verübt wurde sowie regelmässiger Arbeitseinsatz des Täters zugunsten des Geschädigten.

Mithilfe des Konzepts des Forschenden Lernens war es Eylem Kutay möglich, in ihre Seminararbeit Ergebnisse einfließen zu lassen, die sie aufgrund eigener erhobener Daten herausgearbeitet hatte. Diesen Aspekt hat sie besonders geschätzt.

Die Arbeit von **Rebecca Kienberger** mit dem Titel «Wiedergutmachung im deutschen Strafrecht» handelt von der Wiedergutmachung durch den Täter-Opfer-Ausgleich (nachfolgend TOA) im deutschen Strafrecht.

Rebecca Kienberger wollte speziell die Auswirkungen des TOA auf die Opfer sowie Täter und die aus dem TOA entstehenden Problematiken für diese beiden Gruppen untersuchen. Um ein möglichst praxisnahes Ergebnis zu erhalten, hat sie mit Christoph Willms, Öffentlichkeitsbeauftragter und wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung in Köln, ein Interview geführt. Rebecca Kienberger konnte somit direkt Fragen an eine Fachperson stellen. Sie stiess während des Gesprächs auf neue und spannende Aspekte des TOA, mit denen sie sich zuvor noch gar nicht befasst hatte und die sich auch nicht aus der einschlägigen Literatur ergaben. Gerade diese Aspekte stellten sich beim Verfassen ihrer Seminararbeit als besonders wertvoll heraus.

Obwohl die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Interviews sehr zeitaufwendig war, würde Rebecca Kienberger diese Art von Seminar (Forschendes Lernen) bei einem entsprechenden Angebot wieder wählen. Das durchgeführte Interview hat Rebecca Kienberger betreffend Verständnis der Thematik und vor allem auch betreffend Erkennen der tatsächlichen Problematiken des TOA in der Praxis enorm geholfen. Rebecca Kienberger wurde durch das Interview unter anderem bewusst, dass das Gesetz dem TOA zwar freundlich gegenübersteht, das Institut des TOA jedoch keine grosse Bekanntheit in der Praxis hat und aufgrund dessen auch nicht oft angewendet wird sowie, dass auf emo-

tionaler Ebene der TOA grössere und stärkere Wirkung als ein Strafverfahren hat, das nur Recht spricht und dem Opfer keine Stimme verleiht.

In persönlicher Hinsicht war das Seminar für Rebecca Kienberger sehr bereichernd und motivierte sie zu einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema der Wiedergutmachung.

**Nathalie Glaser** wurde in der Vorbesprechung vom 14. November 2016 definitiv vom Seminar «Wiedergutmachung im Strafrecht» überzeugt, da eines der vorgeschlagenen Themen das Common Law betraf. Ihr schwebte sogleich ein Rechtsvergleich zwischen Australien und der Schweiz vor.

Die regelmässigen Sitzungen halfen Nathalie Glaser ihre Arbeit wachsen zu lassen. Durch die enge Begleitung wurde ihr klar, was im Rahmen des Seminars erwartet wurde. Die Erfahrung, sich vertieft mit einer fremden Rechtsordnung auseinanderzusetzen, empfand Nathalie Glaser als sehr wertvoll. Sie lernte sich von Begriffen loszulösen und nicht alles sofort einfach einem (bekannten) Institut zuzuordnen.

Im Laufe des Seminars – mit vielen Diskussionen und interaktiven Momenten – wurde Nathalie Glaser die unterschiedliche Denkweise von Juristen aus dem Civil Law Rechtskreis im Gegensatz zu Juristen aus dem Common Law Rechtskreis vollends bewusst. Dies spiegelte sich in ihrer Arbeit insofern wieder, als es sich als Herausforderung erwies, die beiden Rechtsordnungen überhaupt zu vergleichen, da die jeweiligen Grundstrukturen bereits sehr verschieden sind. Es ist deshalb nicht machbar, Vorteile des einen Systems einfach ins andere System zu integrieren. Dennoch konnte Nathalie Glaser gewisse Gemeinsamkeiten bezüglich des Instituts der Wiedergutmachung herausarbeiten. Ein Beispiel hierfür ist, dass die Möglichkeiten der einzelnen Wiedergutmachungshandlungen in der Schweiz und in Australien ähnlich gelagert sind.

## II. Masterarbeiten

**Murielle Hess** behandelte in ihrer Masterarbeit das Thema «Wiedergutmachung, Vergleich und Mediation im Jugendstrafrecht». Während der Seminarsitzungen entwickelte sie die Forschungsfrage für ihre Arbeit. Sie wollte herausfinden, ob die drei Verfahren die Interessen aller Beteiligten, d.h. des Opfers,

des Täters und der Behörden decken. Zudem wollte sie in ihrer Arbeit aufzeigen, wie die drei Verfahren miteinander verknüpft sind und wie sie sich voneinander unterscheiden.

Das Forschende Lernen bot die Möglichkeit, die Praxis in die Arbeit miteinzubeziehen, weshalb sie sich dazu entschied Interviews durchzuführen. Murielle Hess führte Interviews mit Vertretern der Jugendanwaltschaft Basellandschaft und der Fachstelle für Mediation im Jugendstrafverfahren in Zürich. Durch diesen forschenden Teil konnte Murielle Hess einen Vergleich zwischen Lehre und Praxis herausarbeiten. Sie konnte interessante Erkenntnisse in Bezug darauf erzielen, wie in der Praxis die drei Verfahren Wiedergutmachung, Vergleich und Mediation im Jugendstrafrecht gehandhabt werden.

In Zürich prüft die unabhängige Fachstelle die Mediationstauglichkeit von Fällen, die von der Jugendanwaltschaft Zürich überwiesen wurden. Gegebenenfalls führt die Fachstelle eine Mediation durch. Die Jugendanwaltschaft Basellandschaft ist sowohl für die Durchführung von Wiedergutmachungen und Vergleichen als auch Mediationen zuständig. Bei der Jugendanwaltschaft Basellandschaft fallen alle drei Verfahren unter den Begriff Täter-Opfer-Ausgleich. Die Abgrenzung der drei Institute ist schlussendlich nur formell von Bedeutung; inhaltlich dreht es sich stets um dieselbe Frage: Welches Mittel ist bezüglich der Deckung der Bedürfnisse von Täter und Opfer am sinnvollsten?

Murielle Hess hat erforscht, dass die drei Verfahren in der Mehrheit der Fälle geeignet sind, den Interessen der Beteiligten gerecht zu werden. Für das Opfer wirken sich diese drei Verfahren dahingehend positiv aus, dass es sich aktiv am Prozess beteiligen und seine Interessen geltend machen kann, für den Täter hingegen insofern, dass kein ordentliches Verfahren durchlaufen werden muss. Die alternativen Formen der Verfahrenserledigung sind zwar nach Angaben der Jugendanwaltschaft Basellandschaft aufwendig und kostenintensiv, jedoch wiegt das Interesse der Behörden an einem positiven Lerneffekt der jugendlichen Täter höher – man erhofft sich durch die Anwendung dieser alternativen Formen der Verfahrenserledigung eine geringere Rückfallquote.

Das Forschende Lernen war für **Vera Keller**, wie für alle anderen SeminarteilnehmerInnen, ein unbe-

kanntes Konzept, weshalb sie keine konkrete Vorstellung hatte, was damit genau verbunden war. Sie entschied sich, ihre Masterarbeit zum Thema «Die Rechtsfolgen von Art. 53 StGB – Absehen von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung» zu verfassen. Im Rahmen ihres Forschungsprojekts hat sie sich vertieft mit der Wiedergutmachung im Strafprozess und den Auswirkungen der Wiedergutmachung auf das Opfer, den Täter und die Gesellschaft auseinandergesetzt.

In diesem Zusammenhang hat Vera Keller einen Fragebogen entworfen, den sie insgesamt 132 Jus-Studierenden des ersten Semesters an der Universität Basel zur Beantwortung vorgelegt hat. Ziel der Umfrage war es, herauszufinden, wie die Befragten die Wiedergutmachung nach Art. 53 StGB rechtlich verorten würden (als privatrechtliches oder strafrechtliches Institut, als Strafe oder anstelle einer Strafe) und welche positiven Aspekte und Kritikpunkte die Befragten bezüglich der Rechtsfolgen der Wiedergutmachung benennen würden. Die Auswertung der ausgefüllten Fragebogen hat unter anderem ergeben, dass eine überwiegende Mehrheit der Befragten das Institut der Wiedergutmachung als Aufgabe des Strafrechts betrachtet (78%) und die Wiedergutmachungsleistung des Täters nicht als Strafe wahrnimmt (75%). Weitgehend unbeantwortet blieb hingegen die Thematik der positiven Aspekte und der Kritikpunkte in Bezug auf die Rechtsfolgen der Wiedergutmachung.

Rückblickend ist Vera Keller der Ansicht, dass es sinnvoll gewesen wäre, den Studierenden vor dem Ausfüllen der Umfrage eine kurze Einführung in das Institut der Wiedergutmachung zu geben und/oder Studierende eines höheren Semesters zu befragen sowie in den Fragebogen ein Fallbeispiel als Veranschaulichung zu integrieren. Unter Umständen hätten auf diese Weise differenziertere Forschungsergebnisse erzielt werden können.

**Lea Siegenthaler** behandelte das Thema «Die Erfüllung der Voraussetzungen der bedingten Strafe (Art. 42 StGB) nach Art. 53 lit. a StGB». Im Rahmen ihrer Masterarbeit untersuchte sie den Zusammenhang der beiden Artikel unter der Forschungsfrage, inwiefern Art. 42 StGB (bedingte Strafe) als Voraussetzung für die Wiedergutmachung nach Art. 53 StGB geeignet ist. In diesem Zusammenhang führte Lea Siegenthaler drei Interviews durch

– einerseits mit einem Richter, andererseits einer Verteidigerin sowie mit einem Staatsanwalt. Für Lea Siegenthaler waren diese drei Stimmen aus der Praxis sehr hilfreich in Bezug auf die Bearbeitung ihres Forschungsprojekts. Aufgrund der durchgeführten Interviews konnte Lea Siegenthaler unter anderem erforschen, weshalb das Institut der Wiedergutmachung in der Praxis derzeit kaum Anwendung findet. Aus den Interviews hat sich ergeben, dass die Nichtanwendung der Norm zum einen darin begründet liegt, dass die Staatsanwaltschaft den Grundsatz «in dubio pro duriore» beachtet, d.h. die Beurteilung im Zweifelsfall dem Gericht überlässt. Das Gericht wiederum wendet Art. 53 StGB deshalb nicht an, weil es vermutet, dass die Staatsanwaltschaft die Wiedergutmachung bei entsprechenden Voraussetzungen bereits vollzogen hätte. Die Anwendung von Art. 53 StGB wird gemäss der interviewten Strafverteidigerin auch von Seiten der Strafverteidigung nicht (oft) vorgebracht, unter anderem deshalb, weil es sehr ungewiss ist, ob die Norm effektiv angewendet wird und man bei Nichtanwendung der Norm trotz diesbezüglichem Vorschlag schlussendlich etwaige Nachteile für den eigenen Klienten befürchtet.

Dieser interessante Einblick in die Praxis war für Lea Siegenthaler mit einem relativ hohen Zeitaufwand verbunden. Die Interviews zu planen, durchzuführen, zu transkribieren und vor allem auch auszuwerten, beanspruchte sehr viel Zeit. Der Aufwand hat sich aus Sicht der Seminarteilnehmerin aber definitiv gelohnt.

## D. Reflexion

Anfangs konnten sich die SeminarteilnehmerInnen nicht genau vorstellen, wie sich die Anwendung des Konzepts «Forschendes Lernen» konkret auf ihre Forschungsprojekte auswirken würde. Rückblickend hat sich im Laufe des Seminars für die SeminarteilnehmerInnen Folgendes herauskristallisiert:

In den gemeinsamen doppelstündigen Sitzungen mit den Dozenten wurde den SeminarteilnehmerInnen klar, wie wichtig die Erarbeitung einer präzisen Forschungsfrage für das gute Gelingen einer wissenschaftlichen Arbeit ist und welche Herausforderungen bei der Ausarbeitung einer Forschungsfrage zu bewältigen sind. Den SeminarteilnehmerInnen

---

wurde bewusst, dass es bei der Formulierung von Forschungsfragen von zentraler Bedeutung ist, dass einerseits ein nicht zu enger Blickwinkel angestrebt wird, andererseits aber auch, dass Forschungsfragen präzise formuliert sein müssen, denn nur auf dieser Grundlage ist es überhaupt möglich, aussagekräftige Forschungsergebnisse zu erzielen.

Der regelmässige Meinungsaustausch mit den Mitstudierenden und den Dozenten während der Seminarsitzungen brachte den Vorteil direkten Feedbacks zu den einzelnen Arbeitsschritten der eigenen Forschungsarbeit mit sich. Dies wirkte sich auch im Sinne einer gewissen Sozialkontrolle positiv auf die Entwicklung und den Aufbau der Arbeiten aus. Gleichzeitig wurde durch die regelmässigen Gruppenbesprechungen aber die Gestaltung eines individuellen Terminplans eingeschränkt. Es war schwieriger sein eigenes Tempo in Bezug auf Literaturrecherche, Entwicklung der Forschungsfrage, Erstellung der Disposition und eigentlicher Schreibearbeit anzuschlagen.

Die SeminarteilnehmerInnen haben zudem Umfragen und Interviews in ihre Forschungsprojekte eingebaut. Die Planung, Durchführung und Auswer-

tung von diesen Umfragen und Interviews beanspruchte zugegebenermassen viel Zeit – und dies wohlgemerkt nebst dem Verfassen der eigentlichen Seminar- oder Masterarbeit.

Durch das Seminar wurde den SeminarteilnehmerInnen klar, wie zeitintensiv «echte» Forschung ist. Dennoch lohnt sich die Anwendung des Konzepts «Forschendes Lernen» bei der Durchführung eines Seminars aus Sicht der SeminarteilnehmerInnen auf jeden Fall. Die Anwendung des Konzepts ermöglichte den SeminarteilnehmerInnen eine fundierte Auseinandersetzung mit dem ausgewählten Forschungsgegenstand und stellte eine erfrischende Alternative zu den anderen Seminarmöglichkeiten im Jurastudium an der Universität Basel dar.

Die Möglichkeit über die durchgeführten Forschungsprojekte in einer Publikation berichten zu können, war ein zusätzlicher Motivationspunkt. Vom ersten Entwurf bis zur fertigen Publikation ist der Weg aber doch weiter als gedacht. Als Studierende/r schon einmal an so einem Prozess teilnehmen zu können, ist aber auf jeden Fall eine grosse Bereicherung.

---